# Update

## Steuern für Fachleute
## Band 1

## Auflage 2025

## Zusammenstellung über die ab 1.1.2026 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen

## Rechte

© 2025 Sämtliche Rechte bei: ***als* Lehrmittelverlag**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

# Inhalt

Update ..... 1
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2026[1] ..... 3
2. Updates Band 1, Stand 01. Januar 2026 ..... 4
   2.2.3.1 Übersicht ..... 4
   2.2.3.2 AHV/IV, berufliche Vorsorge und gebundene private Vorsorge ..... 4

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

# 1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2026[1]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den **01.01.2026** bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

| **Artikel** | **Thema** | Stand 01.01.2025 in CHF | **Stand 01.01.2026 in CHF** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|---|---|
| 14 Abs. 3 Bst. a | Besteuerung nach dem Aufwand | 434’700 | **435’000** | |
| 24 Bst. f$^{bis}$ | Sold Milizfeuerwehr | 5’300 | **5’400** | Steuerfreie Einkünfte |
| 24 Bst. i$^{bis}$ | Gewinne bei Grossspielen | 1'070’400 | **1'071’000** | Steuerfrei |
| 26 Abs. 1 Bst. a | Fahrkosten für Automobile pro Kilometer | 0.70 | **0.75** | |

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerperiode 2026 unverändert.

**Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates ab Ziffer 2 enthalten.**

[1] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

# 2. Updates Band 1, Stand 01. Januar 2026

## 2.2.3.1 Übersicht

### c) BVG (2. Säule) und gebundene private Vorsorge (3. Säule a); siehe auch Abschnitt 2.2.3.3

| Stichwort | Einkommenssteuer |
|---|---|
| Beiträge | Abzugsfähig[2] (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG) |
| Nachzahlungen von Beiträgen Säule 3a | Abzugsfähig[3] (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG) |

## 2.2.3.2 AHV/IV, berufliche Vorsorge und gebundene private Vorsorge

### a) Beiträge in die 1., 2. und 3. Säule a sowie Nachzahlungen von Einkäufen (Beitragslücken) in die 3. Säule a

Vom steuerbaren Einkommen können Nachzahlungen von Beiträgen in die Säule 3a (Nachzahlung von Beitragslücken) nur für verpasste oder unvollständige Einzahlungen ab 1.1.2025 abgezogen werden. Sie sind für Lücken ab 1.1.2025 bis zu zehn Jahren rückwirkend zulässig.[4] Der Abzug ist in jedem Fall auf den «kleinen Abzug» beschränkt (Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3, gilt auch für Vorsorgenehmende ohne 2 Säule).

Voraussetzung ist, dass

- im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträgliche Beiträge einbezahlt werden,
- der ordentliche Maximalbetrag im Jahr der Nachzahlung vollständig ausgeschöpft wird,
- pro Beitragslücke nur ein Einkauf vorliegt, jedoch kann ein Einkauf mehrere Lücken abdecken, aber eine Verteilung einer Nachzahlung über mehrere Jahre ist nicht möglich[5],
- noch kein Leistungsbezug nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 stattgefunden hat.

[2] Im Rahmen der gesetzlichen bzw. reglementarischen Vorschriften.
[3] Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, vgl. VO über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an die Säule 3a (Art. 7a der BVV 3).
[4] Beispiele: Im Kalenderjahr 2026 kann eine im Kalenderjahr 2025 entstandene Lücke nachbezahlt werden. Im Kalenderjahr 2033 können zehn Jahre zurück, längstens aber bis zum Kalenderjahr 2025, Lücken nachbezahlt werden.
[5] Für jedes Jahr mit einer Beitragslücke ist jeweils nur eine rückwirkende Einzahlung erlaubt. Der Betrag kann also nicht auf mehrere Einzahlungen oder Jahre aufgeteilt werden.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Als Leistungsbezug nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 gilt die Ausrichtung von Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters. Der Bezug von Altersleistungen kann maximal 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufgeschoben werden, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Sobald also Altersleistungen fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters aus der Säule 3a bezogen werden, ist keine Nachzahlung mehr möglich.

Für Nachzahlungen ist ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen (früher als fünf Jahre vor Erreichung des Referenzalters) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3 nicht schädlich. Insbesondere nicht bei folgenden Fällen:

- Auflösung des Vorsorgeverhältnisses infolge Invalidität,
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Finanzierung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder der Rückzahlung von Hypotheken.

Beispiel (Nachzahlung und Abzug)

Der Büroangestellte Peter erfüllt in den relevanten Jahren die Voraussetzung, ein AHV-pflichtiges Einkommen zu haben. Peter zahlt im Jahr 2025 CHF 3’000.– in seine Vorsorgepolice ein. Somit zahlt er weniger als den maximal möglichen Betrag in Höhe von CHF 7’258.-. ein. Im Jahr 2025 entsteht eine Beitragslücke von CHF 4’258.-. Peter kann im Jahr 2026 den vollen Maximalbetrag (CHF 7'258.-) für das laufende Jahr sowie, um die Lücke aus dem Jahr 2025 zu schliessen, zusätzlich die Differenz von CHF 4’258.- einzahlen.

Die reguläre Einzahlung als auch die Nachzahlung im Betrage von CHF 11'016.- kann Peter im Kalenderjahr 2026 vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Entstandene Lücken vor 2025 kann Peter jedoch nicht nachzahlen.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger